

# ***K U N D M A C H U N G***

## **Kanalgebührenordnung der Gemeinde FÜGEN**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 09.11.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei Garagen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
2. Die Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

4. Für Campingstellplätze wird eine Pauschalgebühr eingehoben. Die Höhe dieser Anschlussgebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt.

5. Wenn Gebäude oder Gebäudeteile, für die eine Ausnahme von der Anschlussgebühr, oder für die eine Verringerung der Baumasse als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde, einer Verwendung zugeführt werden, für die die Ausnahmeregelungen nicht mehr bestehen, so ist eine entsprechende Nachverrechnung der Kanalanschlussgebühr durchzuführen.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler oder ist der Wasserzähler defekt, so wird die Kanalbenutzungsgebühr mittels einer Pauschale, die sich nach der Größe des Objektes, dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre oder nach Vergleichsobjekten richtet, festgesetzt.

2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Gebühren und Abgaben zu beschließen.

3. Wird eine Grundwassernutzung oder Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grundwasser- und Grauwasserkreislauf, welcher häuslich oder betrieblich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.

#### **§ 5 Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr**

1. Für landwirtschaftliche Betriebe wird pro Großvieheinheit eine vom Gemeinderat festzusetzende Freimenge bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Bei der Festsetzung der Freimenge ist jedoch eine Mindestmenge für die am Hof lebenden Personen für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen. Diese Mindestmenge wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 8 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Grundwasser- oder Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Fügen, am 11.11.2010

Der Bürgermeister  
**Höllwarth Walter e.h.**

Angeschlagen am: 11.11.2010

Abzunehmen am: 26.11.2010

Abgenommen am: 26.11.2010

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen im Gemeindeamt Fügen eingelangt.

Fügen, am 27.11.2010

Der Bürgermeister  
**Höllwarth Walter e.h.**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Martina Hanser

**Vom Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Gemeindeangelegenheiten wurde diese Verordnung gem. GZ Ib-5853/10-2010 vom 27.12.2010 ohne Einwand zur Kenntnis genommen.**